



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 25. Juli 2024

Nummer 339

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Omnibusbetriebshöfen und zentralen Werkstätten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) (Richtlinie ÖPNV-Omnibusbetriebshöfe)

Erl. d. MW v. 25.07.2024 – 30651-1000 –

– VORIS 93200 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den Neu- und Ausbau von Omnibusbetriebshofinfrastruktur in Niedersachsen sowie für deren technische Umstellung, um i. S. von § 2 Satz 1 Nr. 4 NGVFG die Verkehrsangebote und Transportkapazitäten im ÖPNV der Kommunen zu erhalten und auszubauen sowie Omnibusflotten im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes auf saubere und emissionsfreie Antriebe umzustellen.

1.2 Die Gewährung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 22),
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung –,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – im Folgenden: AGVO –,

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionsvorhaben für den Neu- und Ausbau von Omnibusbetriebshofinfrastruktur in Niedersachsen sowie für deren technische Umstellung in den Funktionsbereichen:

2.1.1 Instandhaltung (Werkstattgebäude oder Gebäudetrakte mit Fahrzeugstandplätzen und Arbeitsständen, einschließlich Materiallager, technischer Gebäudeausrüstung (TGA) sowie Arbeitsgruben, Fahrzeughebevorrichtungen, Säulenschwenkkräne, Treibstoffabsauganlagen und Bremsprüfständen),

2.1.2 Fahrzeugabstellung (Stellplätze einschließlich TGA: nicht überdacht, in Carports oder in Hallen),

2.1.3 Fahrzeugwäsche (Gebäude, Gebäudetrakte oder Außenwaschanlagen, einschließlich TGA und Stand- und Warteflächen),

2.1.4 Busbetankung und -ladung (einschließlich TGA, Stand- und Warteflächen, Treibstoffflagerung und -verteilung),

2.1.5 Betriebsdienst (Sozial- und Verwaltungsgebäude oder Gebäudetrakte einschließlich TGA und im Zusammenhang errichtete Stellplätze für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),

2.1.6 Fahrwege und

2.1.7 Erschließungsanlagen für Wasser, Abwasser und Energie (ausgenommen Mehraufwand für Lade- und Wasserstoffinfrastruktur).

2.2 Gefördert werden auch Investitionsvorhaben für Lade- oder Tankinfrastruktur für mit Strom und Wasserstoff betriebene Omnibusse. Dazu können innerhalb der Funktionsbereiche nach Nummer 2.1 in Bereichen nach

- Nummer 2.1.1 Investitionen in technische Ausrüstung zur Instandhaltung von Lade- und Betankungssystemen von Omnibussen,
- Nummer 2.1.2 Investitionen in die Anpassung von Grundflächen und Baumaßnahmen zur Installation und Nutzung der Lade- und Tankinfrastruktur,
- Nummer 2.1.4 Investitionen in die Lade- oder Tankinfrastruktur mit dazugehöriger technischer Ausrüstung (einschließlich Brand- und Explosionsschutzeinrichtungen sowie Stromkabel und Transformatoren, die erforderlich sind, um Lade- und Tankinfrastruktur ans Netz oder eine lokale Anlage zur Speicherung von Strom oder Wasserstoff anzuschließen), und
- Nummer 2.1.6 Investitionen in die Anpassung von Fahrstraßen zur Installation und Nutzung der Lade- und Tankinfrastruktur

bezuschusst werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

3.1.1 niedersächsische Kommunen und deren öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse, wenn sie Linienverkehr nach den §§ 42 oder 44 PBefG in eigener Person erbringen oder durch Auftragnehmer erbringen lassen, denen sie die geförderte Infrastruktur zur Nutzung überlassen,

3.1.2 öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die Linienverkehr nach den §§ 42 oder 44 PBefG in Niedersachsen betreiben,

3.1.3 juristische Personen des Privatrechts im Mehrheitseigentum von Empfängern nach Nummer 3.1.1, denen sich die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1.1 zur Erfüllung ihrer Aufgaben im ÖPNV bedienen und die geförderte Infrastruktur Verkehrsunternehmen im Rahmen von Auftragsverhältnissen auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Nutzung überlassen und

- 3.1.4 natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die mit einem Unternehmen gemäß Nummer 3.1.2 verbunden sind und diesem Unternehmen die geförderte Infrastruktur zur Nutzung überlassen.
- 3.2 Bei der Überlassung sind die Zweckbindungsbestimmungen dieser Richtlinie zu beachten.
- 3.3 Für eine Beihilfe nach Nummer 2.2 auf Grundlage des Artikels 36 a AGVO gilt zudem Folgendes:
- Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen und Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.
 - Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO keine Förderung gewährt werden.
 - Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Investitionsvorhaben, soweit die geschaffene Infrastruktur nach Konstruktion und Umfang für den Betrieb und die Erhaltung der Einsatzbereitschaft von für den Linienverkehr nach den §§ 42 oder 44 PBefG benötigten Omnibussen erforderlich ist.

Die durch das Investitionsvorhaben geschaffene Infrastruktur muss

4.1.1 als Ersatz von Anlagen dienen, die

- grundsätzlich mindestens 25 Jahre eingesetzt wurden,
- nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen und
- deren Zustand eine Gefahr für die Zuverlässigkeit des ÖPNV-Angebots darstellt

oder

4.1.2 die Voraussetzung für neue und zusätzliche Betriebsleistungen oder Fahrzeugkapazitätserweiterungen schaffen

oder

4.1.3 der Umstellung auf saubere und emissionsfreie Antriebe und einer CO₂-Einsparung dienen.

4.2 Jede Zuwendung setzt einen Mindestbedarf voraus:

- für 20 Fahrzeugeinheiten, wenn ein neuer Betriebshof eingerichtet wird,
- für 10 Fahrzeugeinheiten, wenn auf einem bestehenden Betriebshof gebaut oder dieser ausgebaut wird oder
- für mindestens 5 Fahrzeugeinheiten, wenn das Vorhaben der Umstellung nach Nummer 4.1.3 auf einem bestehenden Betriebshof dient.

4.2.1 Die Fahrzeugeinheiten werden pro Funktionsbereich sowohl für den gegenwärtigen als auch für den zukünftigen Bedarf bestimmt. Sie errechnen sich anhand der Fahrzeugkapazitäten (Solobusse mit 1, Gelenkbusse mit 1,5 und Minibusse mit 0,5 Einheiten) und des Leistungsanteils im ÖPNV (100 % = Faktor 1) von Omnibussen,

- die mindestens zu 51 % ihrer Soll-Leistung im ÖPNV nach den §§ 42 und 44 PBefG eingesetzt werden,
- für die ein Ersatzerrichtungs-, Neuerrichtungs- oder Umstellungsbedarf nach Nummer 4.1 besteht und
- die von den unter Nummer 3 genannten Kommunen und Unternehmen sowie von deren Auftragnehmern dauerhaft auf dem Betriebshof für den von dort ausgehenden Linienbetrieb stationiert sind. Für zentrale Werkstätten können ÖPNV-Omnibusse vollständig angerechnet werden, die ausschließlich dort gewartet, inspiziert und repariert werden (andernfalls Anrechnung bis maximal 25 % der Einheit).

4.2.2 Der Bedarfsumfang, insbesondere auch der zeitliche Horizont geplanter Busbeschaffungen, ist von dem Antragsteller zu belegen, z. B. anhand der Auftragslage für Personentransport- und Instandhaltungsleistungen im ÖPNV, Umlauf- und Stationierungsplanung, gesetzlicher Umwelt-, Beschaffungs- und Sicherheitsbestimmungen sowie der Zielvorgaben der kommunalen Nahverkehrsplanung. Die Bewilligungsbehörde kann dazu insbesondere Stellungnahmen der zuständigen ÖPNV-Aufgabenträger, der Auftraggeber und von sachverständigen Dritten verlangen (z. B. zur prognostizierten CO₂-Einsparung oder zum gegenwärtigen Gebäudezustand).

4.3 Das Vorhaben muss ferner

- mit städtebaulichen Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, abgestimmt worden sein,
- bau- und verkehrstechnisch einwandfrei nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein (wobei sich die Bewilligungsbehörde bei der Anerkennung der Förderfähigkeit an den Schriften des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. [VDV] zu orientieren hat) und,
- soweit geförderte Anlagen öffentlich zugänglich sind, die Barrierefreiheit nach § 7 NBGG berücksichtigen oder Maßnahmen zum Abbau von Barrieren beinhalten.

4.4 Ein Investitionsvorhaben kann im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) oder auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung oder der AGVO gefördert werden. Die Bewilligungsbehörde hat jeweils eine beihilferechtliche Prüfung durchzuführen und die Beihilfekonformität sicherzustellen. Dies gilt auch in Fällen der Überlassung nach den Nummern 3.1.3 und 3.1.4.

4.4.1 Eine Förderung von Investitionsvorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 ist unter den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zulässig.

Der Zuwendungsempfänger muss vom zuständigen Aufgabenträger im Rahmen der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen durch einen öDA gemäß Artikel 3 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2 Buchst. i der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten betraut worden sein, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen i. S. von Artikel 2 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 unterliegen. Der öDA muss die Vorgaben von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einhalten. Die Bewilligungsbehörde prüft das Vorliegen dieser Bewilligungsvoraussetzungen. Dazu muss der vollständige öDA der Bewilligungsbehörde übermittelt werden.

Um den Unternehmenswettbewerb zu schützen, darf es durch die Zuwendungsgewährung nicht zu einer übermäßigen Ausgleichsleistung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung kommen. Die Zuwendung beschränkt sich auf solche Investitionen, die für die Erfüllung der Auftragsleistung im ÖPNV erforderlich sind. Die geförderten Anlagen müssen im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Pflichten eingesetzt werden. Die Investitionsförderung ist im vollen Umfang im Rahmen der Abrechnung nach Maßgabe des öDA (kosten- oder ausgleichsmindernd) zu berücksichtigen. Über entsprechende Regelungen im öDA muss sichergestellt sein, dass etwaige Überkompensationen festgestellt und rückabgewickelt werden. Soweit der öDA endet, bevor die Investitionsförderung über diesen abgerechnet wurde, ist die Zuwendung anteilig zu erstatten, sofern nicht eine den beihilferechtlichen Vorgaben genügende Nachfolgeregelung eine Überkompensation ausschließt.

4.4.2 Eine Förderung von Investitionsvorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 an Unternehmen, die die Infrastruktur außerhalb von einer Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Pflichten errichten, kann nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung gewährt werden. Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung, Berichterstattung). Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsbehörde das Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung durch und prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrags insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsbehörde sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin erfasst werden.

4.4.3 Eine Förderung von Investitionsvorhaben nach Nummer 2.2 für nicht öffentliche Lade- oder Tankinfrastruktur an Unternehmen, die die Infrastruktur außerhalb von einer Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Pflichten errichten, kann unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 36 a AGVO und der weiteren Voraussetzungen der AGVO gewährt werden.

Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Beihilfeintensität und beihilfefähige Kosten, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen des Artikels 36 a AGVO.

Bei geförderter Wasserstoff-Tankinfrastruktur muss die Bewilligungsbehörde von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger insbesondere die Zusage erhalten, dass die Tankinfrastruktur spätestens bis zum 31.12.2035 ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff bereitstellen wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Bau- und Bauplanungsausgaben, bei Investitionsvorhaben im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach Nummer 4.4.1 und der De-minimis-Verordnung nach Nummer 4.1.2 zusätzlich auch Grunderwerbsausgaben.

5.3 Der Zuschuss beträgt maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Davon abweichend beträgt der Zuschuss im Fall einer Förderung nach Nummer 2.2 i. V. m. Nummer 4.4.3 bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei mittleren Unternehmen bis zu 40 % und bei kleinen Unternehmen bis zu 50 %.

5.4 Die zuwendungsfähigen Bauausgaben werden durch Höchstbeträge begrenzt, die pro Fahrzeugeinheit nach Nummer 4.2.1, nach Bedarf (jeweils für Erst- und Umstellungsbedarfe oder Ersatzbedarfe) und nach Funktionsbereichen berechnet werden:

	konventionelle Busse	saubere Busse (Erdgas)	emissionsfreie Busse (Strom und Wasserstoff)
Instandhaltung	22 500 EUR/ 19 000 EUR	50 000 EUR/ 37 500 EUR	27 500 EUR/ 18 500 EUR
Fahrzeugabstel- lung			
Freibabstellung	6 000 EUR/ 4 500 EUR	10 000 EUR/ 8 000 EUR	4 000 EUR/ 3 500 EUR
Carport	25 000 EUR/ 20 000 EUR	30 000 EUR/ 23 000 EUR	5 000 EUR/ 3 000 EUR
Halle	40 000 EUR/ 30 000 EUR	48 000 EUR/ 36 000 EUR	8 000 EUR/ 6 000 EUR
Fahrzeugwäsche	9 000 EUR/ 8 000 EUR		
Betankung	3 200 EUR/ 2 500 EUR		
Ladung	35 000 EUR/ 30 000 EUR		
Betriebsdienst	20 000 EUR/ 7 000 EUR		
Fahrwege	20 000 EUR/ 11 000 EUR	22 000 EUR/ 12 500 EUR	2 000 EUR/ 1 500 EUR
Erschließungsan- lagen	2 500 EUR/ 1 250 EUR		

5.5 Im Funktionsbereich Betankung und Ladung gilt der Höchstbetrag für Ersatzbedarfe auch für Erst- oder Umstellungsbedarfe, wenn die Grundinfrastruktur (insbesondere Netzanschlüsse) für den Bedarf bereits vorhanden ist.

5.6 Das MW kann durch gesonderten Erl. neue Höchstbeträge festlegen, insbesondere um den technischen Fortschritt bei alternativen Antrieben besser abzubilden.

5.7 Ausgaben für externe Bauplanungsleistungen sind bis maximal 10 % der zuwendungsfähigen Bauausgaben zuwendungsfähig. Die Bewilligungsbehörde hat zur Einordnung der Planungsleistungen die Leistungsbilder der HOAI heranzuziehen.

5.8 Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Grundstücksteilen sind zuwendungsfähig, soweit die Flächen unmittelbar und dauernd für das Vorhaben benötigt werden. Grunderwerbsausgaben können separat neben den Bau- und Bauplanungsausgaben und außerhalb der Höchstbeträge bezuschusst werden. Der Grundstückskaufpreis ist bis zur Höhe des Verkehrswerts (individueller Höchstbetrag) zuwendungsfähig, der durch ein Verkehrswertgutachten des zuständigen Gutachterausschusses gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist. Liegt der erwartete Grundstückskaufpreis unter 20 000 EUR, kann die Bewilligungsbehörde von der Vorlage eines Gutachtens absehen und einen Auszug aus der Bodenrichtwertkarte verlangen. Wird im Zuge des Vorhabens, z. B. bei einer Verlegung des Betriebshofgrundstücks oder von Grundstücksteilen, ein bisher genutztes Betriebshofgrundstück aus der ÖPNV-Nutzung herausgenommen oder

veräußert, so ist grundsätzlich dessen Wert nach diesen Bemessungsregelungen bei der Förderung des neuen Grundstücks zuwendungsmindernd zu berücksichtigen.

5.9 Nicht zuwendungsfähig sind

- Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß UStG geltend gemacht werden kann, und
- Finanzierungsausgaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindung beträgt zwölf Jahre. Sie beginnt mit dem 1. Juli des Jahres der Inbetriebnahme.

6.2 Bei Investitionen nach Nummer 2.2 für den Aufbau einer neuen Ladeinfrastruktur, die die Übertragung von Strom mit einer Leistung von höchstens 22 kW ermöglicht, muss die Infrastruktur in der Lage sein, intelligente Ladefunktionen zu unterstützen (vgl. Artikel 36 a Abs. 13 AGVO).

6.3 Die Bewilligungsbehörde hat den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass die Angaben im Antrag und in den vorzulegenden Unterlagen und Nachweisen subventionserheblich i. S. des § 264 StGB sind, Subventionsbetrug strafbar ist und das subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens und während der Zweckbindung ändern, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen sind.

6.4 Die Bewilligungsbehörde weist die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger darauf hin, dass bei beihilferechtswidrigen Zuwendungen das Risiko der Rückforderung besteht.

6.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, bis zum Ablauf der Zweckbindung notwendige Auskünfte zur Erfolgskontrolle der Förderung zu erteilen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Kurt-Schumacher-Straße 5, 30159 Hannover.

7.3 Im Fall einer Förderung nach Nummer 4.4.3 sind die Anforderungen an den Anreizeffekt gemäß Artikel 6 AGVO zu beachten.

7.4 Zuwendungen sind unter Verwendung der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulare bis zum 31. Mai des Jahres für das nachfolgende Programmjahr bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Die Bewilligungsbehörde hat die erforderlichen Formulare auf Ihrer Internetseite (www.lvg.de/downloads/foerderung) bereitzustellen.

7.5 Im Fall der Förderung nach Nummer 4.4.3 wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 EUR innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 01.08.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABI. C 202 vom 7.6.2016, S. 47; C 400 vom 28.10.2016, S. 1; C 59 vom 23.2.2017, S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss (EU) 2019/1255 des Rates vom 18. Juli 2019 (ABI. L 196 vom 24.7.2019, S. 1), dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dritter Spiegelstrich genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31.12.2026 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 01.01.2027 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

Für Beihilferegelungen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30.06.2027.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass staatliche Beihilfen nicht ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage gewährt werden.

An die

Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)

Nachrichtlich:

An

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen

die Region Hannover

den Regionalverband Großraum Braunschweig

den Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) – Landesgruppe Niedersachsen/Bremen –

den Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. (GVN)